

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Goldberg

Auf Grund der §§ 5 und 127 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13. 07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO – Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34) einschließlich der ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 02.10.2014 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Goldberg erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.

Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung

§ 3 Stundung von Ansprüchen

1) Stundungen können nur auf Antrag gewährt werden. Bei Gewährung der Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Für eine Stundung müssen Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch Stundung nicht gefährdet werden. Der Zahlungspflichtige hat dies bei Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten allumfassend nachzuweisen.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung bestimmte Zeit überschritten wird. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden und wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.

3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens 6 % p.a. zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als

10,- EUR belaufen würde.

Auf Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) sind nach § 12 Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Danach betragen die Stundungszinsen nach § 238 AO 0,5 v.H. je angefangenen Monat.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Anschluss an die Zahlung, bei Ratenzahlung nach Zahlung der letzten fälligen Rate, entsprechend dem Stundungsbescheid. Die Zinsen sind durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung festzusetzen. Die Einziehung der Forderung ist von der Amtskasse zu veranlassen.

4) Ansprüche können vom zuständigen Fachamt gestundet werden.

1. Bei Forderungen bis zu 2.500,- EUR nach Zustimmung des Kämmersers.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte sind vorher zu informieren.
2. Bei Forderungen über 2.500,- EUR bis 10.000,- EUR mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Bei Forderungen über 10.000,- EUR mit Beschluss der Stadtvertretung.

5) Die Kassenleiterin oder der Kassenleiter kann Forderungen bis zu 100,- EUR ohne Zustimmung stunden.

§ 4

Niederschlagung von Ansprüchen

1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wurde.

Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird über die Vorgehensweise informiert.

Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen:

1. wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist.
Zum Beispiel: nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden.
Spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner
2. wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen
3. wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt
4. wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen:

1. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25,- EUR beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne unangemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden
2. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250,- EUR beträgt, die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten, zum Beispiel Lohn- oder Kontenpfändungen nicht durchführbar sind.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (z.B.: im Wege der Haftung) eingezogen werden können.

Bis zur Verjährung des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

2) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Verjährung
6. Zeitpunkt der neuen Sollstellung

3) Wenn die Voraussetzungen für unbefristete Niederschlagungen gegeben sind, bedarf es keines Beschlusses durch die Stadtvertretung.

§ 5

Erlass von Ansprüchen

1) Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3) Ansprüche können vom Bereich Finanzen erlassen werden:

1. bei Forderungen bis 500,- EUR mit Zustimmung des Kämmers. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die oder der LVB sind vorher zu informieren.
2. bei Forderungen über 500,- EUR bis 5000,- EUR mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
3. bei Forderungen über 5000,- EUR mit Zustimmung der Stadtvertretung.

4) Nebenforderungen in der Höhe von 100,00 € darf die Kasse ohne weitere Maßnahmen erlassen.

§ 6
Gültigkeit

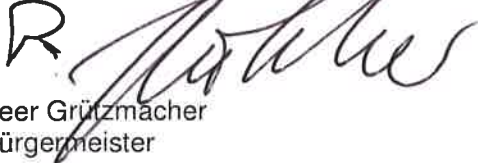
1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für Ansprüche im Wege des Vergleiches, Säumniszuschläge und Zinsforderungen der Gemeinde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Goldberg vom 13.09.2001, der Gemeinde Diestelow vom 25.09.2001 und der Gemeinde Wendisch Waren vom 24.09.2001 außer Kraft.

Goldberg, den ⁰⁷ Oktober 2014



Peer Grützmacher
Bürgermeister

